

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

26. Sitzung (03.03.1899)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

### Sechszwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1899.

#### Gegenwärtig:

die Herren: Prälat D. Schmidt, Freiherr Richard von Böcklin, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Räder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Albrecht von Rüdiger, Geheimerath Dr. Meyer, Oberlandesgerichtspräsident Geheimerath Schneider, Geheimerath Freiherr Ferdinand von Bodman, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Joos, Geheimer Kommerzienrath Dissené, Geheimer Kommerzienrath Sander, Fabrikant Krafft.

#### Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: der Präsident des Ministeriums der Innern Geheimerath Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Geheimerath Dr. Schenk.

Unter dem Vorsitze des Ersten Vicepräsidenten Freiherrn Franz von Bodman.

Der Erste Vicepräsident Fehr. Franz von Bodman eröffnet gegen 10 Uhr die Sitzung und begrüßt die zum ersten Male nach einer langen Pause versammelten Mitglieder des Hohen Hauses auf das Herzlichste, zugleich auch im Namen des Durchlachtigsten Präsidenten, der leider durch sein Augenleiden verhindert sei, an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Der Vorsitzende gibt sodann die beiden Allerhöchsten Reskripte bekannt:

1. Vom 15. November 1898, die Einberufung der zur Berathung der vorliegenden Gesetzentwürfe bestellten Ausschüsse der beiden Kammern auf 22. November 1898 betreffend.

Beilage Nr. 294.

2. Vom 29. November 1898, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung nach deren Vertagung auf 5. Dezember 1898 betreffend.

Beilage Nr. 295.

Der Erste Vicepräsident Fehr. Franz von Bodman richtet hierauf folgende Ansprache an das Hohe Haus:

„Seit der letzten Tagung haben wir leider ein Mitglied des Hohen Hauses verloren, Seine Erlaucht Karl Polykarp, Graf zu Leiningen-Billigheim, der in der Blüthe der Jahre durch den Tod hinweggerafft wurde. Sodann beklagen wir den am 3. August 1898 erfolgten Tod des Geheimeraths und Professors Dr. Karl Knies in Heidelberg, der von 1877 bis 1887 diesem Hohen Hause angehörte, in den Landtagen 1883 bis 1887 die Stelle eines zweiten Vicepräsidenten bekleidete und als mehrjähriger Vorsitzender der Budgetkommission besonders thätig war. Ich bitte die Durchlachtigsten, Hochgeehrtesten Herren, sich zum Andenken dieser beiden Entschlafenen von ihren Sitzen zu erheben.“ (Geschlecht.)

„Ich glaube, wir können nicht in die Tagesordnung eintreten, ehe wir einer weiteren Ehrenpflicht genügt haben. Seit der letzten Tagung sind die beiden ersten

Kanzler des Deutschen Reiches aus dem Leben abgerufen worden, Fürst Bismarck und Graf Caprivi, diese beiden Männer, denen unser deutsches Vaterland so viel zu verdanken hat und auf die wir Deutschen so stolz sind. Wenn wir dem Fürsten Bismarck, der wohl mit Recht der erste Staatsmann dieses Jahrhunderts genannt wird, vor Allem die nationale Einigkeit und Achtung gebietende Größe unseres Deutschen Reiches verdanken, so hat uns Graf Caprivi, der unter den schwierigsten Verhältnissen die Nachfolgerschaft des größten Kanzlers angetreten hat, schon im Kriege 1870/71 manche Schlacht gewinnen helfen und während seines ganzen Lebens ein Beispiel der seltensten Pflichttreue und uneigennützigsten Vaterlandsliebe gegeben. Ich bitte die Hohen Herren, sich zum Andenken dieser beiden großen Todten von ihren Sigen zu erheben. (Geschicht.)

Der Vorsitzende theilt folgende Einläufe mit:

1. Zuschrift des Herrn Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern mit der Anzeige, daß Seine Erlaucht Karl Wenzeslaus Graf zu Leiningen-Billigheim in Folge des Ablebens seines Sohnes, Seiner Erlaucht Karl Polykarp Graf zu Leiningen, wieder in das Majorat der Gräflichen Standesherrschaft Leiningen-Billigheim eingetreten und dadurch die Mitgliedschaft der Ersten Kammer auf Ersteren übergegangen ist.

Beilage Nr. 297. (ungedruckt).

2. Zuschrift des Herrn Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern, Mittheilung eines Schreibens Seiner königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs, wonach Höchstderseibe wegen seiner derzeitigen militärischen Stellung verhindert ist, sich an den Sitzungen des Hohen Hauses zu betheiligen.

Beilage Nr. 302. (ungedruckt).

3. Mittheilung Seiner Erlaucht des Grafen Karl Wenzeslaus zu Leiningen-Billigheim, daß er wegen anhaltenden Unwohlseins nicht persönlich zu diesem Landtage erscheinen könne.

Beilage Nr. 299. (ungedruckt).

4. Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung betr.

Beilage Nr. 303.

5. Mittheilung des gleichen Präsidiums über die Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betr.

Beilage Nr. 307.

6. Entschuldigungsschreiben der Herren Geh. Hofrath Dr. Rümelin, Kommerzienrath Scipio, Geh. Rath Dr. Engler und Frhr. von Gemmingen.

Beilagen Nr. 308—311. (ungedruckt).

Seitens des Sekretariats wird die Einkunft der nachverzeichneten Petitionen bekannt gegeben:

1. Petition mehrerer Steuererheber von Nußloch, Leimen und umliegende Orte, die Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse betr.

Beilage Nr. 300. (ungedruckt).

2. Petition des Bahnwarts a. D., Sylvester Heinrich Köhler in Malsch, Amt Wiesloch, die Erhöhung seiner Pension betr.

Beilage Nr. 301. (ungedruckt).

3. Petition des Vorstands des Deutschen Verlegervereins, die Streichung des Artikels 8. (Verlagsrecht) im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche betr.

Beilage Nr. 304. (ungedruckt).

4. Petition des ehemaligen Kanoniers Josef Reis in Bischheim bei Strassburg, die Gewährung einer Unterstützung betr.

Beilage Nr. 305. (ungedruckt).

5. Petition der Gemeinden Mörkelstein, Binau, Reimkirchen, und andern, die Errichtung einer Haltestelle in Mörkelstein betr.

Beilage Nr. 306. (ungedruckt).

Hiervon werden D.-B. 1, 2 und 4 der Petitionskommission, D.-B. 5 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und D.-B. 3 derjenigen für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Geh. Rath Dr. Meyer übergibt eine Petition des Städtetags der mittleren Städte Badens, betr. den Gesetzentwurf, die Besteuerung des Liegenschaftsverkehrs betr.

Beilage Nr. 312. (ungedruckt).

Die Petition wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Geh. Rath Zoos erstattet den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wasser-gesetzgebung.

Beilage Nr. 296.

Zunächst möchte er zum Kommissionsbericht bemerken, daß in demselben noch eine Reihe von Druckfehlern sich befänden, die bei aufmerksamem Lesen leicht herausgefunden werden könnten und die er wohl nicht einzeln richtig zu stellen bräuchte.

Der vorliegende Entwurf habe in der Höchsten Entschliebung, mit welcher er vorgelegt wurde, die Bezeichnung „Gesetz, betreffend die Wassergesetzgebung“, erhalten. Ob dieselbe grammaticalisch richtig sei, wäre fraglich, jedenfalls hätte seinem persönlichen Geschmack eine Bezeichnung wie „Gesetz, betreffend das Wasserrecht“ mehr entsprochen. Die Kommission sehe jedoch von einer Aenderung in dieser Richtung ab. Gegenüber dem Wassergesetz von 1876 bzw. 1882 sei der jetzige Entwurf erweitert, indem er eine Regelung des Wasserrechts in seiner Gesamtheit enthalte. Die privatrechtlichen Bestimmungen, hinsichtlich des Wasserrechts habe bisher das Landrecht getroffen. Dasselbe würde durch das Bürgerliche Gesetzbuch zum größten Theil aufgehoben, doch blieben gerade die Vorschriften hinsichtlich des Wasserrechts von dem neuen bürgerlichen Recht unberührt. Die Großh. Regierung hätte daher vollständig freie Hand gehabt, entweder die bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen des Landrechts bestehen zu lassen, oder dieselben in das Ausführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu übernehmen oder sie durch ein neues Gesetz zu ersetzen. Die getrennte Regelung des Wasserrechts, je nachdem die privatrechtliche oder verwaltungsrechtliche Seite desselben in Betracht komme, in verschiedenen, der Zeit der Entstehung nach mehr oder minder auseinander liegenden Schöpfungen der Gesetzgebung beruhe wohl auf dem geschichtlichen Gang der Rechtsentwicklung überhaupt, welcher zu wissenschaftlicher und legislatorischer Ausbildung des Privatrechts schon in früheren Zeiten geführt hat, während die wissenschaftliche und gesetzgeberische Behandlung des öffentlichen bzw. des Verwaltungsrechts der neueren und neuesten Zeit vorbehalten blieb. Die in Baden zur Zeit maßgebenden privatrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechts wären schon seit dem Jahre 1810 in Kraft. Den ersten Schritt zur Regelung des öffentlich rechtlichen Theils dieser Materie habe man bei uns mit der Mühlenordnung vom 18. März 1822 gethan, deren Vorschriften jedoch soweit sie sich auf Wasserbau, Triebwerke u. s. w. beziehen, durch die Entwicklung der Technik gegenstandslos geworden sind. Einen weiteren Fortschritt in der angegebenen Richtung stelle das Gesetz vom 13. Februar 1851 dar, welche die Bildung von Genossenschaften zu gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, also zu landwirthschaftlichen Zwecken, vorsehe. Das badische Gewerbe-gesetz vom 20. September 1862

Verhandlungen der 1. Kammer 1897/99. Protokollheft.

habe sodann die Anlage von Wasserwerken an die Voraussetzung geknüpft, daß das Vorhaben der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Vorlage der Pläne angezeigt und von derselben nicht beanstandet worden war. Diese Vorschrift des badischen Gewerbe-gesetzes sei durch die Reichsgewerbeordnung aufgehoben worden, wonach die Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke der Genehmigung der Verwaltungsbehörde in dem daselbst vorgeschriebenen Verfahren bedarf. Letztere Bestimmungen würden als Reichsrecht durch den nunmehr zur Verathung stehenden Entwurf nicht berührt. In umfassender Weise sei sodann das Wasserrecht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch das Gesetz vom 15. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer geordnet worden. Eine Erweiterung dieses Gesetzes brachte das Gesetz vom 12. Mai 1882 insbesondere in der Richtung, daß Wert- und Wiesenbesitzer, für welche bereits gemeinschaftliche Anlagen zur Benützung eines Gewässers bestehen, zu einer Genossenschaft, und zwar nöthigenfalls im Zwangswege vereinigt werden können. Durch alle diese Gesetze wären die landrechtlichen Bestimmungen über das Wasserrecht, wie sie in den L.R.S. 538, 556 bis 563, 640 bis 644 und 650 enthalten seien, im Wesentlichen nicht berührt worden, nur der L.R.S. 645, der überhaupt nicht eine civilrechtliche Bestimmung enthielt, sei dem Gesetz von 1876 zum Opfer gefallen. Doch habe man schon bei Verathung des Gesetzes von 1876 die Frage ventilirt, ob nicht in das Wassergesetz auch die privatrechtlichen Vorschriften aufzunehmen sind. Man sei damals mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein neues bürgerliches Recht bevorstehe und dessen Vorschriften erst abgewartet werden sollten, zu einer gegentheiligen Ansicht gekommen. Nunmehr sei die Lage eine veränderte; das Bürgerliche Gesetzbuch liege vor und lasse das Wasserrecht unberührt. Die Kommission billige durchaus, daß in dem vorliegenden Entwurf die landrechtlichen Bestimmungen hineingearbeitet worden sind, so daß derselbe nunmehr die gesammte Materie des Wasserrechts, sowohl die privatrechtlichen wie die öffentlich rechtlichen Beziehungen regle.

Der Entwurf habe sodann auch im Interesse möglichst ausgiebiger Verwerthung der Eigenschaften des Wassers zum Nutzen von Landwirtschaft und Industrie den Bereich gemeinsamer Aufgaben, für welche Wasser-genossenschaften errichtet werden können, erweitert.

Ebenso seien die Vorschriften über den Wasserschutz verbessert worden.

Die Kommission habe die Vorlage einer eingehenden Prüfung unterzogen und schlage nur einige wenige Änderungen vor, die sich hauptsächlich auf den ersten Abschnitt beziehen und meist nur redaktioneller Natur sind. Thatsächlich befürworte die Kommission beinahe die vollständig unveränderte Annahme des überaus sorgfältig und gründlich ausgearbeiteten Entwurfs. Hinsichtlich der einzelnen Änderungen bezieht sich Redner auf den gedruckten Bericht und stellt Namens der Kommission den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wassergesetzgebung, wie solcher in der Anlage des Kommissionsberichts enthalten ist, annehmen.“

Hr. von Göler spricht seine große Befriedigung darüber aus, daß es gelungen ist, das weite Gebiet des Wasserrechts so einheitlich, kurz, übersichtlich und selbständig zu kodifizieren, und so auch dem Laien die Möglichkeit einer schnellen Orientirung zu gewähren. Die Sprache im Gesetzentwurf sei klar und verständlich und gereiche dies dem Verfasser, von dem man wisse, wie bewandert er auf dem Gebiet des Wasserrechts ist, zu besonderem Ruhme. Vom agrarischen Standpunkt kann sich Redner im Allgemeinen mit den Bestimmungen des Entwurfs einverstanden erklären. Die Groß-Regierung habe sich bemüht, die verschiedensten sich entgegen stehenden Interessen gerecht zu berücksichtigen. Die landwirtschaftlichen Interessen seien nach zwei Richtungen gewahrt, durch die Bestimmungen hinsichtlich des Wasserschutzes und hinsichtlich der Wasserbenutzung. Doch habe Redner einige kleine Wünsche vorzutragen. Nach seiner Ansicht gebühre den Wiesenbesitzern ein gewisses Vorzugsrecht in Beziehung auf die Benutzung des das Thal durchziehenden Wassers. In diesen Kreisen verstehe man nicht, daß Grundstücke, die so uranfänglich mit dem Bach verknüpft sind, hinter Gewerbsanlagen zurückstehen sollten, die viel später entstanden, gerade so gut wo anders angelegt werden konnten und durch Dampfkraft das Wasser zu ersetzen vermögen. Das Prinzip der vorzüglicheren Berücksichtigung der Wiesenbesitzer schimmere auch da und dort in dem Entwurf zwischen den Zeilen hindurch, doch hätte Redner gerne einen klaren, das Prinzip aussprechenden Satz gesehen. § 19

Ziffer 2 bestimme für den Fall, daß das Wasser zur Befriedigung des Bedürfnisses sämtlichen Benutzungsberechtigten nicht ausreicht, eine thunlichst gleichmäßige Einschränkung der Wasserbenutzung, wobei nach Lage der Verhältnisse eine vorzugsweise Berücksichtigung denjenigen zu Theil werden kann, deren Grundstücke unmittelbar an den Wasserlauf angrenzen (lit. a), oder welche mittelst besonderer, in ihrem Eigenbesitz stehender Anlagen das Benutzungsrecht ausüben (lit. b), oder deren Wasserbenutzung nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt oder in der betreffenden Zeit eine überwiegend wirtschaftliche Bedeutung hat (lit. c). Wenn unter die Bestimmungen in lit. a und b sehr wohl die Wiesenbesitzer fallen können, jedoch hierbei auch andere Berechtigte in Betracht kommen, so wäre die Betonung der überwiegenden wirtschaftlichen Bedeutung in lit. c für die Landwirtschaft geradezu bedenklich, da eine gewerbliche Anlage in finanzieller Hinsicht viel mehr ins Gewicht fallen könne, als die Ernte der Wiesenbesitzer. Was Redner wünsche, wäre in Ziffer 3 des § 19, wonach, falls durch außerordentlich niedrige Wasserstände der Ertrag der auf die Bewässerung angewiesenen Grundstücke erheblich gefährdet ist, durch Verfügung der Verwaltungsbehörde die den Werkbesitzern zustehende Wassernutzung, auch wenn sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruht, vorübergehend ganz oder theilweise den an der Bewässerung Beteiligten zugewiesen werden kann, bestimmt, jedoch durch die beiden hieran geknüpften Zusätze vollständig illusorisch gemacht. Es sei entschieden zu weit gegriffen, wenn in denselben den Grundbesitzern der Ersatz des vollen den Werkbesitzern durch die Maßnahme erwachsenden Schadens zugemuthet wird, vielmehr müßten billigerweise die beiden Interessentenkreise den Schaden zu gleichen Theilen tragen.

In den das Verfahren bei der Genehmigung der Wasserbenutzung und Entwässerung regelnden §§ 39 bis 41 würde gleichfalls das von ihm vertretene Prinzip nicht genügend gewahrt. Eine Bekanntmachung der beabsichtigten Anlage im Amtsverköndigungsblatt genüge nicht, es sollte vielmehr der Bürgermeister die Beteiligten zu einer Besprechung auf das Rathhaus einladen und hier denselben in rein objektiver Weise über das betreffende Unternehmen vorgetragen werden. Eine solche Bestimmung könnte in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden.

Das Gesetz lege die Handhabung des Wasserrechts

hauptsächlich in die Hände der Verwaltungsbehörden. Der Verwaltungsbeamte sei hierbei auf die Anhörung von Sachverständigen angewiesen, als welche die Beamten der Kulturinspektionen herangezogen würden. Die Kulturinspektionen verfügten jedoch zur Zeit nicht über genügende Kräfte. Obwohl Redner die vorhandenen Schwierigkeiten keineswegs verkenne, bitte er doch die Großh. Regierung nicht zu ermüden und durch Anstellung von weiterem Personal die Kulturinspektionen zu verstärken.

Herr Ferdinand von Bodman schließt sich dem von dem Herrn Vorredner der Großh. Regierung für die zur Berathung stehende Vorlage ausgesprochenen Dank an. Insbesondere freue er sich, daß die bewährte Hand, welche schon in den 70er Jahren die Materie behandelt hat, nunmehr auch die Kodifikation des gesammten Wasserrechts vornehmen konnte.

Anfänglich habe Redner ganz erhebliche Bedenken dagegen gehegt, daß das Eigenthum an den nicht öffentlichen Wasserläufen den Gemeinden übertragen werde. Ihm wäre es sympathischer erschienen, wenn den Anliegern bis zur Mittellinie des Wasserlaufs das Eigenthum zugesprochen worden wäre und nicht wie nach dem Regierungsentwurf sich eine dritte Person, die Gemeinde eingeschoben hätte, da dies zu vielen Konflikten Anlaß geben könnte. Bei näherer Ueberlegung habe er aber doch die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung als die richtige Lösung empfunden, die wesentlich zur klaren Gestaltung der wasserrechtlichen Verhältnisse mitbeitragen wird.

Die Einführung von Wasserrechtsbüchern durch § 21 des Entwurfs begrüße Redner mit großer Freude, doch hätte er es vorgezogen, wenn die Führung derselben obligatorisch gemacht worden wäre, zumal die wasserrechtlichen Verhältnisse sehr unsichere sind. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß man zunächst auf dem Verwaltungswege fortschreitend die Verhältnisse klären wird und, wenn die Frage mehr gereift ist, zur obligatorischen Führung der Wasserrechtsbücher gelangt.

Die Ausgestaltung der Genossenschaften durch den Entwurf entspreche durchaus einem vorhandenen Bedürfnis. Die Regierung solle von der ihr zustehenden Zwangsbefugniß zur Bildung von Genossenschaften einen möglichst ausgiebigen Gebrauch machen. Auf dem Wege der Errichtung von Genossenschaften könne der ewig alte und ewig neue Streit zwischen Werlbesitzern und Wiesenbesitzern von Fall zu Fall eine gedeihliche Regelung

finden. Deshalb sollten auch die Bezirksverwaltungsbehörden von der Großh. Regierung angewiesen werden, der Bildung von Genossenschaften ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wie dem Herrn von Göler scheinere auch ihm die Frage der Entschädigungspflicht in § 19 gänzlich ungenügend gelöst, sonst sei er aber mit dem Gesetzentwurf einverstanden und habe die Ueberzeugung, daß man mit dessen Annahme einen Schritt vorwärts thue.

Geh. Rath Dr. Meyer spricht gleichfalls der Großh. Regierung wegen der Vorlage seine Anerkennung aus. Gerade der Umstand, daß der Entwurf von der Kommission beinahe unverändert angenommen wurde, sei der beste Beweis, wie hoch die Arbeit der Großh. Regierung geschätzt werde. Herr von Göler habe die Interessen der Wiesenbesitzer noch besser gewahrt gewünscht. Redner wolle ja auch eine thunlichst weitgehende Berücksichtigung der Wiesenbesitzer, aber immer könnten Letztere den Werlbesitzern nicht vorgehen. Insbesondere müßten die Wiesenbesitzer dann zurückstehen, wenn die Wiesen ganz geringwerthige sind, die gewerbliche Anlage aber für die Gegend von größter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Auch könne nach den verschiedenen Jahreszeiten der Vorrang zwischen den verschiedenen Interessengruppen wechseln. Die Verwaltungsbehörde werde in jedem einzelnen Fall abwägen, wer vorzugsweise zu berücksichtigen sei. Dem Wunsche des Herrn von Göler, daß die beteiligten Grundbesitzer beim Vorliegen eines Projekts für Errichtung einer Anlage an einem Wasserlauf vom Bürgermeister zu einer objektiven Besprechung einzuladen sind, könnte durch die Vollzugsverordnung entsprochen werden.

Die Uebertragung des Eigenthums an natürlichen, nicht öffentlichen Wasserläufen auf die Gemeinden betrachtet Redner als einen großen Fortschritt; die Gemeinden seien schon bisher zu den Flüssen in ein enges Verhältniß gebracht worden, so daß die Bestimmung derselben zu Eigenthümern der nicht öffentlichen Gewässer lediglich eine logische Konsequenz sei. Den Anliegern bleibe hierbei ein weitgehendes Benutzungsrecht gewahrt.

Die Festhaltung des Unterschieds zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässern sei durchaus zu begrüßen. Bei Berathung des Wassergesetzes vom Jahre 1876 wäre schon angeregt worden, den Unterschied fallen zu lassen und nur eine Art von fließenden Gewässern, eben öffentliche, anzuerkennen. Auch in der jetzigen Kommissionsberathung sei dieser Vorschlag wiederkehrt,

von der Großh. Regierung aber mit vollem Recht bekämpft worden. Thatsächlich bestehe ein großer Unterschied zwischen schiff- und flossbaren Gewässern, die in erster Reihe dem Gemeingebrauch, der Schifffahrt und Flößerei, dienen sollen, und den nicht öffentlichen Gewässern, bei welchen vorzugsweise das Benutzungsrecht der Anlieger in Betracht kommt. Nur die Gesetzgebung der kleineren deutschen Staaten, in deren Gebiet schiff- und flossbare Gewässer wohl nicht vorhanden sind, habe die Unterscheidung aufgegeben, in der Gesetzgebung der größeren Staaten Deutschlands, sowie in Wissenschaft und Praxis sei an derselben festgehalten worden. Auch könne statt der bisherigen eine andere, nach jeder Richtung geeignete Bezeichnung wohl schwerlich gefunden werden; die Unterscheidung zwischen Gewässern des Staats und der Gemeinden treffe schon deshalb nicht zu, weil zweifellos auch nicht öffentliche Gewässer, wie z. B. künstliche Anlagen, im Eigenthum des Staates stehen können.

Die in dem Regierungsentwurf enthaltene Charakterisierung des Eigenthums des Staats und der Gemeinden an den Wasserläufen als „öffentliches“ habe die Kommission gestrichen, weil die sachenrechtliche Herrschaft, welche Staat und Gemeinden über die Wasserläufe ausüben, privatrechtlich nur unter den Begriff des Eigenthums fällt, allerdings durch Benutzungsrechte nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes beschränkt werden kann. Die Frage sei rein theoretischer Natur. Damit hänge aber auch eine andere in der Kommission lebhaft erörterte Frage zusammen, ob an den öffentlichen Gewässern dingliche Rechte begründet werden können. Hierauf werde er in der Spezialdebatte zurückkommen.

Fabrikant Krafft will, nachdem Herr Fehr. von Göler vom landwirthschaftlichen Standpunkt zu dem Gesetz gesprochen hat, als Angehöriger der Industrie ebenfalls das Wort ergreifen. Die Industrie hätte vielleicht auch Grund, sich über die eine oder andere Bestimmung des Entwurfs zu beklagen, sie thue dies aber nicht, sondern erkenne an, daß die Großh. Regierung mit dem Gesetz durchaus das Richtige getroffen und die entgegenstehenden Interessen von Landwirtschaft und Industrie gerecht abgewogen hat. Die Industrie würdige vollständig die Bedeutung der Landwirtschaft, doch könnten unmöglich in allen Fällen die Wiesenbesitzer den Werkbesitzern vorgehen. Da wo bei einer gewerblichen Anlage sich auch eine Dampfmaschine befindet, werde meistens der Industrielle von selbst, falls er das Wasser nur

zum Treiben der Werke benötigt, bei Wassermangel den Wiesenbesitzern das Wasser überlassen. Es gebe aber auch Industriezweige, wo das Wasser zur Fabrication nöthig ist, wie z. B. zu Wäscherei- und Färbereizwecken. Den Verwaltungsbehörden müsse in einzelnen Fällen die Entscheidung, wer bei Wassermangel in erster Linie zu berücksichtigen sei, überlassen bleiben und könne man darauf vertrauen, daß dieselben das Richtige finden werden.

Geh. Rath Joos schließt sich gegenüber den Ausführungen der Herren Fehr. von Göler und Ferdinand von Bobnar den Bemerkungen Geheimrath Dr. Meyer's an. Den Vorschlag, die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Gewässern in dem Entwurf zu streichen, habe er in der Kommission gemacht, jedoch gleich bemerkt, daß die ganze Frage nur doktrinaire Bedeutung habe. Einen Antrag in dieser Richtung stelle er nach dem Ergebnis der Kommissionsverhandlungen nicht.

Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. Schenkel: Für die Großh. Regierung sei die Wahrnehmung sehr erfreulich, daß sowohl in der Kommission wie in diesem hohen Hause im Wesentlichen die von der Großh. Regierung bei der Umarbeitung des Wassergesetzes aufgestellten Grundsätze gebilligt wurden. Es wäre dies umso mehr zu begrüßen, als es sich hier um eine sehr schwierige Materie handle, die nicht bloß vom juristischen Gesichtspunkte zu mancherlei Erwägungen Anlaß gebe, sondern bei der namentlich auch große volkswirthschaftliche Interessen auseinandergehender Art in Betracht kämen, die eine Ausgleichung verlangen. Auf die einzelnen in der heutigen Diskussion gemachten Bemerkungen werde er in der Spezialdebatte eingehen, für jetzt wolle er nur erklären, daß die Großh. Regierung, welche der Kommission für die gründliche Durcharbeitung des Entwurfs danke, mit den von derselben vorgeschlagenen, meist nur formellen Aenderungen einverstanden ist beziehungsweise keinen Widerspruch gegen dieselben erhebt, obwohl sie nicht in allen Beziehungen gerade eine Verbesserung in den Aenderungen erblickt. Nur hinsichtlich der Ueberschrift des Entwurfs glaubt Redner schon jetzt Bedenken geltend machen zu müssen. In der Allerhöchsten Ermächtigung, mit welcher der Entwurf dem hohen Hause vorgelegt wurde, sei allerdings gesagt worden: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wassergesetzgebung“. Damit sollte jedoch nicht der Titel des Gesetzes angegeben werden, die Bezeichnung, die es im Leben führen

soll, sondern nur die allgemeine Richtung, in der sich die Regelung des Gesetzes bewegt. Die eigentliche Ueberschrift finde sich auf Seite 2 des Entwurfs und laute „Entwurf eines Wassergesetzes“. Nach dem Kommissionsentwurf sei diese Ueberschrift in „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wassergesetzgebung“ umgewandelt worden. Die Großh. Regierung lege auf die Wiederherstellung der von ihr vorgeschlagenen Ueberschrift, obgleich es nur eine formelle Sache ist, großen Werth, da der Titel „Gesetz, betreffend die Wassergesetzgebung“ sicher nicht handlich sei und man in neuerer Zeit allgemein darnach strebe, kurze Citirtitel zu wählen. Redner bittet, die Ueberschrift wieder in „Entwurf eines Wassergesetzes“ umzuwandeln, so daß das Gesetz später einfach „Wassergesetz“ heiße.

Berichterstatter Geh. Rath Joos erklärt Namens der Kommission, daß sie die Ueberschrift ihres Entwurfs entsprechend dem Vorschlag des Herrn Regierungsvertreters in „Entwurf eines Wassergesetzes“ abändere.

Hiermit wird die allgemeine Diskussion geschlossen und in die Spezialdiskussion eingetreten.

Zu Abschnitt I §§ 1 bis 4 ergreift das Wort Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. Schenkel:

Zu § 2, welcher das Eigenthum an den natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen den Gemeinden überträgt, seien von Herrn Febr. Ferdinand von Bodman gewisse Bedenken hervorgehoben worden, die er anfänglich gegen diese Regelung gehabt hat. Den Bedenken wäre schon von anderer Seite entgegengetreten worden, so daß sich Redner kurz fassen könne. Wenn seither die Anlieger wirklich schon Eigenthümer des Bettes gewesen wären und ihnen die Pflicht zur Unterhaltung desselben obgelegen hätte und auch für die Zukunft auferlegt werden sollte, dann müßte man allerdings logischer Weise ihnen auch das Eigenthum an dem Bette in dem neuen Entwurf zusprechen, wie dies in der Gesetzgebung anderer Staaten, namentlich Preußens, geschehen ist. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts gehörte aber bisher bei uns das Bett ebensowohl wie die Wasservelle Niemand, der Anlieger hatte lediglich ein Benützungrecht an Bett und Welle und die Unterhaltung fiel, soweit die öffentlichen Interessen ein Eingreifen erheischten, der Gemeinde zu. Falls man an den beiden Rechtsätzen, daß der Anlieger keinesfalls ein Eigen-

thumsrecht an den natürlichen nicht öffentlichen Gewässern besitzt und daß die Gemeinde unterhaltungspflichtig ist, festhält, so dürfte der Gemeinde nimmehr konsequenter Weise neben der Pflicht auch das Recht der privatrechtlichen Herrschaft über das Bett einzuräumen sein. Die Interessen des Anliegers bleiben hierbei völlig gewahrt, indem er das Bett benützen, aus demselben Steine, Sand u. s. w. beziehen, über das Bett gehen und fahren kann und ihm insbesondere das Recht zusteht, den Wasserlauf für seine häuslichen und wirtschaftlichen Zwecke zu benutzen. Im Streitfalle entscheide die Verwaltungsbehörde über Art und Umfang der den Anliegern zustehenden, dem Eigenthumsrecht der Gemeinde vorangehenden Nutzungen, wobei sie jedenfalls das Vorzugsrecht des Anliegers unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse wahren werde.

Febr. Ferdinand von Bodman weist auf seine frühere Erklärung hin, wonach er die gegen die Uebertragung des Eigenthums an nichtöffentlichen Gewässern auf die Gemeinden ursprünglich gehegten Bedenken aufgegeben hat. Gegenüber der Mittheilung des Herrn Regierungsvertreters, daß den Gemeinden schon bisher die Pflicht zur Instandhaltung der Gewässer obgelegen habe, könne er nur bemerken, daß nach seinen persönlichen Erfahrungen dies nicht überall so gehandhabt wurde, vielmehr den Anliegern die Unterhaltung der Gewässer zur Auflage gemacht worden ist.

Zu §§ 5 bis 10.

Präsident des Oberlandesgerichts Geh. Rath Schneider: § 5 lautete: „Das dem Staate an öffentlichen Gewässern und den Gemeinden an natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen zustehende Eigenthum kann nicht im Wege privatrechtlichen Rechtsgeschäfts auf Andere übertragen oder mit Rechten belastet werden“. In den Motiven sei zur Begründung bemerkt, daß der Staat durch die Eigenart des Eigenthumsrechts als eines öffentlichen an der rechtsgeschäftlichen Uebertragung desselben auf andere und an der Belastung des Gewässers mit dinglichen Rechten gehindert ist, was auch der derzeit in der Praxis maßgebenden Anschauung entspreche. Redner glaubt, daß man nicht zwischen öffentlichem und nicht öffentlichem Eigenthum unterscheiden könne, es gebe nur eine Art von Eigenthum, das Eigenthum des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Besonders geartet sei das Eigenthum an öffentlichen Sachen allerdings insofern, als dieses Eigenthum

durch die Widmung zum Gemeingebrauch, die offenbar öffentlich rechtlicher Natur ist, besonders qualificirt sei. Damit hänge das Hoheitsrecht des Staates zusammen, kraft dessen der Staat das Recht hat, den Gemeingebrauch an öffentlichen Sachen zu regeln und zu überwachen. Das Hoheitsrecht des Staates könne aber nur von ihm selbst ausgeübt werden und ergebe sich schon hieraus die Unmöglichkeit, dieses Eigenthum selbst durch privatrechtliches Rechtsgeschäft zu übertragen. In soweit sei die Bestimmung des § 5 richtig, enthalte aber etwas selbstverständliches. Das Verbot der Belastung öffentlicher Gewässer mit dinglichen Rechten folge dagegen noch nicht aus der Zweckbestimmung der betreffenden Gewässer zum Gemeingebrauch. Ebenowenig könne man sich in dieser Hinsicht, wie in der Regierungsbegründung geschehen, auf die bisherige Praxis stützen. Im Gegentheil, es werde in der Rechtspraxis die Belastung öffentlicher Gewässer, überhaupt öffentlicher Sachen, mit dinglichen Rechten, selbstverständlich unbeschadet des Gemeingebrauchs, allgemein für zulässig angesehen. Eine ganze Reihe von Schriftstellern und Rechtslehrern des gemeinen und französisch-badischen Rechts hätten sich in dieser Richtung ausgesprochen. Auch andere Partikulargesetzgebungen, wie z. B. das preussische Landrecht, nehmen den gleichen Standpunkt ein. Ebenso vertrete das Reichsgericht und das badische Oberlandesgericht die Ansicht, daß an öffentlichen Sachen die Bestellung privatrechtlicher Nutznießungsrechte, die sich als Servituten charakterisiren, möglich ist, wie Redner an der Hand von Entscheidungen darthut. Allerdings habe der Gesetzgeber bei Abfassung eines neuen Gesetzes freie Hand, doch müßten besonders gewichtige Gründe vorliegen, um eine Abweichung von einer lange bestehenden, in Theorie und Praxis gleichmäßig anerkannten Ansicht zu rechtfertigen. Solche Gründe liegen aber nicht vor. Unbestrittener Maßen bestehen im Lande viele private Benutzungsrechte an öffentlichen Gewässern, welche nicht alle auf die Zeit vor Einführung des Landrechts zurückzuführen sind, sondern zum Theil erst unter der Herrschaft des scheinbar entgegenstehenden L.R.G. 538 zur Entstehung gelangten. In der etwaigen weiteren Bildung solcher Rechte könne Redner keinerlei Nachtheile erblicken. Keineswegs werde dadurch ewiges, unabänderliches Recht geschaffen, sondern die Zweckbestimmung öffentlicher Gewässer zum allgemeinen Gebrauch ermögliche es, falls ein

überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordere, das Privatrecht einzuschränken oder auch ganz zu beseitigen, in welchen Fällen dem Berechtigten allerdings Entschädigung zu gewähren sei.

In der Kommission habe sich die Großh. Regierung entschieden für Beibehaltung des § 5 ausgesprochen, da sie keineswegs die Absicht habe, dingliche Rechte an öffentlichen Gewässern zu bestellen. Demgegenüber glaube Redner darauf hinweisen zu müssen, daß die Großh. Regierung im Falle des Strichs des § 5 ja vollständig freie Hand behalte und keineswegs gezwungen werde, nimmere auch dingliche Rechte an den Wasserläufen einzuräumen. Wenn die Großh. Regierung in der Kommission weiter erklärt habe, schon aus dem Wassergesetz von 1876 ergebe sich ganz deutlich, daß man von der privatrechtlichen Verleihung von Benutzungsrechten nichts wissen wolle, indem dort nur der Weg der Genehmigung Seitens der Verwaltungsbehörde vorgesehen sei, so sei dies wohl richtig und auch im vorliegenden Entwurf nur von der öffentlich rechtlichen Genehmigung die Rede. Aber gerade deshalb bestünde um so weniger die Nothwendigkeit, einen mit Wissenschaft und Praxis in Widerspruch stehenden Rechtsatz in den Entwurf, der die Konstituierung von Benutzungsrechten durch privatrechtliches Rechtsgeschäft an sich schon ausschliesse, aufzunehmen. Auch wäre es bedenklich, unter solchen Umständen in einem Spezialgesetz einen allgemeinen Rechtsatz von großer Tragweite auszusprechen. Man möge die weitere Entwicklung der Frage, ob dingliche Rechte an öffentlichen Gewässern zur Entstehung gelangen können, der Wissenschaft und Praxis überlassen, welche sicher weitere Klärung schaffen würden. In der Kommission habe Redner in erster Linie den Antrag gestellt, den § 5 zu streichen, in zweiter Reihe, ihm folgende Fassung zu geben:

„Das Eigenthumsrecht des Staates (das Eigenthumsrecht der Gemeinde) kann nicht im Wege privatrechtlicher Rechtsgeschäfte auf Andere übertragen und mit dinglichen Rechten nur unbeschadet des Gemeingebrauchs und der Rechte Dritter belastet werden.“  
Ob Redner seine Anträge im Plenum erneuern könnte, hänge davon ab, daß er die erforderliche Unterstützung finde, was sich im Laufe der Debatte zeigen werde. Jedenfalls habe er es aber für seine Pflicht gehalten, die Bedenken gegen § 5 des Entwurfs, die seiner rechtlichen Ueberzeugung entspringen, auch in dem hohen Hause geltend zu machen.

Von dem Gesetze an sich sei Redner übrigens sympathisch berührt. Der Entwurf, welcher eine der schwierigsten Materien auf dem ganzen Rechtsgebiet behandle, sei nach Form und Inhalt eine legislative Arbeit von hoher Bedeutung und lasse überall erkennen, daß der verehrte Herr Redaktor den Gegenstand vollständig beherrscht.

Geh. Rath Dr. Meyer ist mit dem Herrn Vorredner vollständig darüber einig, daß es nur eine Art des Eigenthums gibt, wenn auch das Eigenthum an öffentlichen Sachen wegen der Widmung zum Gemeingebrauch besonders beschaffen ist. Herrn Geh. Rath Schneider müsse das Haus dankbar sein, daß er die wichtigste Frage bei der Wassergesetzgebung, ob an den öffentlichen Gewässern dingliche Rechte begründet werden könnten, zur Sprache gebracht hat. Redner sei ein ganz entschiedener Anhänger des von der Großh. Regierung eingenommenen Standpunkts und bitte, den § 5 unverändert anzunehmen. Für ihre Ansicht hätten sich sowohl Herr Geh. Rath Schneider wie die Großh. Regierung auf die Praxis berufen, beide hätten Recht, indem ersterer die Gerichtspraxis, letztere die Verwaltungspraxis, im Auge gehabt haben. Bei der Gerichtspraxis handle es sich um bestehende, bei der Verwaltungspraxis um neu zu konstituierende Rechte. Daß bisher kraft besonderer privatrechtlicher Titel an den Gewässern begründete Eigenthums- und Nutzungsansprüche bestanden haben, sei unbestritten und auch im Entwurf ausdrücklich anerkannt, welcher dieselben in § 103 für weiter wirksam erklärt. Ganz anders liege die Frage, ob auch künftighin an öffentlichen Gewässern durch ein privatrechtliches Rechtsgeschäft Benützungrechte zur Entstehung gelangen sollen. Dies durch das Gesetz auszuschließen, sei vollständig richtig und entspreche auch der bisherigen Verwaltungspraxis. Das Preussische Landrecht lasse allerdings die Bestellung dinglicher Rechte an öffentlichen Gewässern zu; doch gehöre dasselbe einer andern Periode der Gesetzgebung an, während in den letzten Jahrzehnten mehr öffentlich-rechtliche und verwaltungsrechtliche Grundsätze hervorgetreten sind. Der wesentlichste und durchschlagendste Grund der Ausschließung der Neubegründung dinglicher Rechte wäre darin zu erblicken, daß die Gewässer in erster Linie dem Gemeingebrauch dienen sollen, namentlich die öffentlichen Gewässer der Schifffahrt und Flößerei, und daß deshalb Staat und Gemeinde auch freie Verfügung über dieselben haben

müssen. Wohl wären solche dinglichen Rechte keine ewige, aus Gründen des öffentlichen Interesses könne eine Enteignung vorgenommen werden, doch sei das Verfahren immer ein weitläufiges, abgesehen davon, daß das neue Enteignungsgesetz lediglich die Expropriation von Grundstücken vorsieht. Die Befürchtung, daß gewisse wirtschaftlich nützliche Unternehmungen, namentlich solche, welche große Wasserbauanlagen erfordern, unterbleiben, falls dem Unternehmer nicht ein privatrechtlicher Titel auf Benützung der Wasserkraft gewährt werde, sei nach den bisherigen Erfahrungen nicht begründet. § 44 des Entwurfs gewähre übrigens unter bestimmten Voraussetzungen im Falle des Widerrufs dem Unternehmer einen Anspruch auf Entschädigung.

Die Zulässigkeit der Begründung dinglicher Rechte an den Wasserläufen wäre, soweit der Staat dieselben konstituieren könnte, weniger bedenklich, da dieser immer das öffentliche Interesse wahren und also von seiner Befugniß kaum Gebrauch machen wird. Der Staat wünsche jedoch eine solche Ermächtigung nicht und die Kammer bräunte nicht regierungsfreundlicher zu sein als die Regierung selbst. Bei den Gemeinden liege dagegen die Sache anders. Hier könne es leicht vorkommen, daß eine Gemeinde im Falle einer finanziellen Bedrängniß weitgehende dingliche Rechte an dem Wasserlauf konstituiert. Die Interessen der Gemeinden wären in ausgiebiger Weise gewahrt, indem der Entwurf die Verpachtung der Benutzung natürlicher, nicht öffentlicher Wasserläufe durch die Gemeinden zuläßt. Die Kommission sei darin noch weiter gegangen und habe die höchste zulässige Zeitdauer der Verpachtung von 30 Jahren auf 60 Jahre erhöht.

Herr Geh. Rath Schneider halte die Bestimmung des § 5 für nicht nöthig, da schon bisher die Verwaltung nur im Wege der öffentlich-rechtlichen Genehmigung Benützungrechte verliehen habe und man die weitere Ausbildung der strittigen Frage der Wissenschaft und Praxis überlassen könne. Redner zieht aber eine klare Gesetzesbestimmung vor und bittet, den § 5 unverändert anzunehmen.

Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. Schenkel kam den ebenso eingehenden wie präcisen Erörterungen des Herrn Vorredners zu § 5 und zu den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts nur in vollem Umfange zustimmen. Immerhin glaubt Redner noch kurz darthun zu sollen, warum die Groß-

herzogliche Regierung ein sehr erhebliches Interesse an der Aufrechterhaltung des § 5 in der Fassung des Entwurfs haben muß. Dem Herrn Geh. Rath Schneider wäre zuzugeben, daß die höchsten Gerichte des Landes und des Reiches anerkannt haben, es könnten auch an öffentlichen Straßen und Gewässern Privatrechte, Dienstbarkeitsrechte, begründet werden, soweit dieselben mit der Hauptbestimmung einer derartigen Sache, dem Gemeingebrauch zu dienen, vereinbar sind. Insofern sei der kurze Satz in der Regierungsbegründung, daß der Inhalt des § 5 mit der bisherigen Praxis übereinstimme nicht ganz richtig. Nämlich handle es sich aber nicht darum, die Praxis der höchsten Gerichte, die sich aus unklaren und den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens nicht vollkommen genügenden Rechtsnormen mühsam herausgebildet hat, in der Gestalt eines Rechtsatzes zu fixiren. Bei der Neuregelung einer Materie käme es vielmehr darauf an, die Rechtsnorm so zu fassen, wie es nach den gemachten Erfahrungen der Zweckmäßigkeit entspreche. Das Justizministerium, das doch in erster Linie zu prüfen hat, ob nichts Unbilliges und von rechtlichen Gesichtspunkten aus Anfechtbares in einem Gesetzentwurf enthalten ist, habe sich mit der Fassung des § 5 einverstanden erklärt. Derselbe entspreche auch den Vorschriften des Straßengesetzes von 1884 und des Wassergesetzes von 1876, nach welchen an öffentlichen Straßen und Wasserläufen Nutzungsrechte nur durch die zuständige Verwaltungsbehörde in Gestalt öffentlicher Genehmigungsakte und vorbehaltlich des Widerrufs für den Fall, daß das Nutzungsrecht mit dem Gemeingebrauch und dem öffentlichen Interesse in Widerspruch steht, eingeräumt werden können. Allerdings wäre es nach dem jetzigen Privatrecht und der Praxis der Gerichte möglich gewesen, daß Nutzungsrechte auch gleichsam im Dunkeln durch Nutzungs- und Gebrauchshandlungen, die sich eine ganze Reihe von Jahren wiederholten und mit der Absicht ausgeführt wurden, Privatrechte für Einzelne an der Sache auszuüben, zur Entstehung gelangten. Stets habe man aber die Entstehung eines Dienstbarkeitsrechts auf diesem Wege der Ersitzung als sehr unangenehm empfunden und es sei daher alle Veranlassung gegeben, eine solche Ersitzung auszuschließen. Der Einzelne, welcher ein Nutzungsrecht erwerben will, solle zum Staat kommen; die um Genehmigung angegangene Staatsbehörde werde wie seither kein Bedenken tragen,

da, wo dies mit dem Gemeingebrauch vereinbar ist, ein solches Recht zuzugestehen, allerdings nur als eine öffentlich-rechtliche Nutzungsbefugniß und belastet mit der Möglichkeit, sie wieder aufzuheben, wenn die öffentlichen Interessen es verlangen. Nachdem die Ersitzung von Dienstbarkeiten durch das Bürgerliche Gesetzbuch allgemein ausgeschlossen ist, müsse auf dem Gebiet des Wasserrechts eine ähnliche klare Bestimmung getroffen werden, damit nicht später aus dem Schweigen des Gesetzes und den Grundsätzen des seitherigen Landrechts die Möglichkeit der Entstehung von Dienstbarkeitsrechten an Wasserläufen abgeleitet werde. Ein Bedürfnis, für die Bestellung von Nutzungsrechten an Gewässern neben dem verwaltungsrechtlichen Genehmigungsakt noch einen zweiten Weg, die Einräumung durch ein privatrechtliches Geschäft, aufzumachen, liege nicht vor, wie Redner während der beinahe 30 Jahren, welche er Referent für diese Materie sei, zur Genüge habe erfahren können. Andererseits sei es bedenklich, diesen zweiten Weg zu bieten und dadurch die Möglichkeit zu Rechtsverwirrungen zu eröffnen. Redner bittet um unveränderte Annahme des § 5 des Entwurfs und um Ablehnung etwaiger, von Herrn Oberlandesgerichtspräsident Schneider einzubringenden Abänderungsvorschläge.

Geh. Rath Joos gehörte in den Kommissionen zur Mehrheit, welche für die Beibehaltung des § 5 des Entwurfs war. Durch Studium der bezüglichen Bestimmungen des römischen Rechts sei Redner zu dem Ergebnis gelangt, daß auch im römischen Recht nur durch obrigkeitliche Bewilligung Benutzungsansprüche an Wasserläufen geschaffen werden konnten und daß die Bewilligung gegebenen Falls ohne Entschädigung widerrufen wurde. Den Ausführungen des Herrn Geh. Rath Dr. Meyer schloße er sich völlig an, insbesondere theile er dessen Bedenken hinsichtlich des Rechts der Gemeinden zur Verleihung von dinglichen Rechten an Wasserläufen.

Präsident des Oberlandesgerichts, Geh. Rath Schneider, will nicht, daß die bisherige Gerichtspraxis gesetzlich festgelegt, sondern nur, daß die Frage der Bestellung dinglicher Rechte an öffentlichen Gewässern im Gesetze nicht in entgegengesetztem Sinne verschieden, vielmehr offen gelassen werde. Das Justizministerium scheine allerdings die in dem Entwurf vertretene Ansicht zu theilen, da die gleiche Bestimmung im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hinsichtlich der öffentlichen Wege und Plätze wiederlehre. Gegenüber den Bedenken

des Herrn Regierungsvertreters, daß sich im Stillen dingliche Rechte durch Erfindung entwickeln könnten, bemerke er, daß zur Erfindung doch eine Allen sichtbare Anlage erforderlich ist. Den Interessenten wäre daher reichlich Gelegenheit gegeben, gegen die Anlage Verwahrung einzulegen; auch werde der Wachsamkeit der Behörde eine solche Anlage nicht entgehen. Wenn man sage, es habe sich bisher nicht das geringste Bedürfnis gezeigt, neben dem Weg der öffentlich-rechtlichen Genehmigung auch denjenigen der privatrechtlichen Bestellung von Nutzungsrechten zu beschreiten, so werde auch damit die Entbehrlichkeit des in § 5 enthaltenen Verbots dargelegt. Der Großh. Regierung werde durch den Strich des § 5 nicht der geringste Zwang auferlegt, sich auf die Bestellung von dinglichen Rechten an Wasserläufen einzulassen. Der Schwerpunkt bei der ganzen Frage liege darin, daß man nicht ohne Noth einen Satz in das Gesetz aufnehme, der mit Wissenschaft und Praxis in Widerspruch steht.

Hierauf werden die §§ 5 bis 10 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§§ 11 bis 19.

Der erste Vicepräsident Hr. Franz von Bodman theilt mit, daß hier ein schriftlicher Antrag gestellt sei, im § 19 Ziffer 3 letzte Zeilen hinter dem Wort „Erfage“ die Worte „eines entsprechenden Theils“ einzuschließen und ertheilt dem Grafen von Helmsstatt zur Begründung das Wort.

Graf von Helmsstatt bedauert die Abwesenheit des Herrn Hr. von Göler, der den Antrag angeregt habe. In Ziffer 3 des § 19 sei den Wiesenbesitzern, welche bei außergewöhnlich niedrigem Wasserstand die den Werkbesitzern an sich zustehende Wassernutzung sich durch Verfügung der Verwaltungsbehörde zuweisen lassen, zugemuthet, die Verpflichtung zum Erfage des durch die Maßnahme den Werkbesitzern entstehenden Schadens zu übernehmen. Es falle den Wiesenbesitzern also einseitig der ganze Schaden zu. Demgegenüber bezwecke der Antrag einen billigen Ausgleich. Die Industrie könne sich durch Aufstellung von Dampfmaschinen helfen, während die Wiesenbesitzer das Wasser nicht zu entbehren vermögen. Dazu komme, daß die Werkbesitzer fast das ganze Jahr im Besitz des vollen Wassergenußes sind, ihnen also der Wassergenuß für kurze Zeit entzogen werden kann, ohne daß sie sich gerechter Weise beklagen können. In vielen Fällen werde es billig sein, daß die Werkbesitzer und Wiesenbesitzer den Schaden

je zur Hälfte tragen. Um aber für alle Eventualitäten vorzusorgen, habe man im Antrag nicht einen bestimmten Betrag des Schadens angegeben, sondern ganz allgemein gesagt „eines entsprechenden Theils“.

Geh. Rath Dr. Meyer ist mit der Tendenz des Antrags einverstanden, doch scheint ihm die Fassung keine ganz entsprechende zu sein. Es könne hiernach immer nur ein Theil des Schadens ersetzt werden, während manchmal der Erfag des ganzen Schadens am Plage wäre. Er beantrage vor dem Worte „Erfage“ die Worte „gänzlichen oder theilweisen“ einzuschalten.

Fabrikant Krafft bittet beide Anträge abzulehnen. Der zu ersetzende Betrag richte sich nach der Höhe des Schadens, welchen die Verwaltungsbehörde richtig ermitteln werde. Der Werkbesitzer sei keineswegs fast das ganze Jahr im Besitz des vollen Wassers, sondern er müsse beinahe die Hälfte des Jahres mit einem niedrigen Wasserstand rechnen. Für die Wiesen habe die Bewässerung nicht mehr die Bedeutung wie früher, seitdem man zur Verwendung des künstlichen Düngers geschritten sei. Die Interessen der Werkbesitzer ließen nicht zu, daß nur ein Theil des Schadens ersetzt werde.

Ministerialdirektor Geheimrath Dr. Schenkel: Zu § 19 des Entwurfs habe Herr Hr. von Göler bemerkt, daß ihm bei den in Ziffer 2a. bis c. aufgestellten Grundsätzen hinsichtlich der Wasservertheilung die landwirthschaftlichen Interessen nicht genügend gewahrt schienen, er hätte es vorgezogen, wenn klar in dem Gesetze ausgesprochen worden wäre, daß überhaupt der Wiesenbesitzer bei der Wasserbenutzung, so lange er ein Bedürfnis habe, ein unbedingtes Vorrecht vor der Benutzung zu anderen Zwecken, insbesondere für Triebwerke, besitze. Der Entwurf verkenne durchaus nicht, daß in einer ganzen Reihe von Fällen und Zeiten der Wiesenbesitzer ein Vorrecht beanspruchen könne. Insbesondere wäre zu berücksichtigen, daß die Wiesenbesitzer das Wasser — die Befruchtungskraft des Wassers käme hierbei hauptsächlich in Betracht — nicht entbehren können, während der Werkbesitzer vielfach eine Hilfskraft zur Verfügung hat und sich vermittels derselben über die Zeit der Wassernoth hinwegzuhelfen im Stande ist. Die Aufnahme des von Herrn. von Göler angedeuteten Satzes in das Gesetz wäre dagegen außerordentlich bedenklich, da schon jetzt in unserem Lande vielfach mit der Bewässerung geradezu Unfug getrieben wird — es werden in manchen Gegenden durch allzu reichliche Wasserzufuhr Binsen in die Wiesen hineingewässert — und man den Wiesenbesitzern durch das

Gesetz nicht geradezu eine Handhabe zur mißbräuchlichen Ausnutzung der Gewässer bieten soll. Sobald man aber dem Sage des Herrn Frhr. von Göler eine Beschränkung beifüge, wie etwa „soweit ein dringliches Bedürfnis vorhanden ist“, so käme man auf das Gleiche, was bereits in dem Entwurf steht. An den Grundsätzen desselben, die tüchtigen Verwaltungsbehörden zusammen mit den sachverständigen technischen Behörden den erforderlichen Spielraum unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnissen, solle man festhalten.

Der Antrag der Herren Frhr. von Göler und Graf von Helmstatt, die Ziffer 3 des § 19 abzuändern, beruhe wohl auf einer Verkennung der Tragweite der wohl nur in seltenem Falle zur Anwendung gelangenden und ganz subsidiären Vorschrift des § 19 Ziffer 3 des Entwurfs. In den Fällen eines sehr niedrigen Wasserstandes würden, soweit privatrechtliche Titel den Werkbesitzern nicht zur Seite stehen, in der Regel zu Gunsten der Wiesenbesitzer ohne jede Schadenersatzpflicht die Bestimmungen der Ziffer 2 des § 19 Anwendung finden und hiernach die Verwaltungsbehörden in der Lage sein, den Wiesenbesitzern, falls ihr Bedürfnis ein ganz überwiegendes ist und auf ihrer Seite die größere wirtschaftliche Bedeutung, wenigstens für kurze Zeit, sich findet, den ausschließlichen Wassergenuss für eine bestimmte Zeit einzuräumen, ohne daß eine Entschädigung der Werkbesitzer in Betracht kommt. Die Ziffer 3 a. a. O. sei nur für eng begrenzte Fälle vorgesehen, sei es, daß nach Ziffer 2 nicht so weit gegangen werden könnte, um den Werkbesitzern für einige Tage die volle Ruhe des Werkes aufzugeben, sei es, daß dem Werkbesitzer ein privatrechtlicher Titel zusteht, auch in solchen Zeiten das Wasser ausschließlich oder doch vor den Wiesenbesitzern zu benutzen. Im Jahre 1893 habe man die Erfahrung gemacht, daß an einigen Wasserläufen solche privatrechtliche Titel der Befriedigung der Ansprüche der Wiesenbesitzer auf Wassernutzung sehr entgegenstanden sind. Damals habe in solchen Fällen einigemal die Großh. Regierung den Werkbesitzern die schlimme Lage der Wiesenbesitzer durch die Großh. Bezirksämter vorgestellt und sie dringend ersucht, für einige Tage oder eine Woche auf die Ausnutzung des ihnen kraft Privatrechtstitels zustehenden Vorrechts zu Gunsten der Wiesenbesitzer zu verzichten. Die Werkbesitzer hätten sich auch hierzu bewegen lassen, nachdem ihnen Seitens der Wiesenbesitzer die volle Entschädigung zugesagt worden war. Damals wäre der

Schadenersatz von den Beteiligten gerne geleistet worden. Ein Verzicht auf ein Privatrecht könne dem Werkbesitzer unmöglich ohne Gewährung eines Ersatzes zugemuthet werden. Natürlich dürfe er die Nothlage der Wiesenbesitzer nicht dazu ausnutzen, einen unverhältnismäßig hohen Betrag ersetzt zu verlangen. Man müsse berücksichtigen, daß ein solches Benutzungsrecht im Falle der Wassernoth keinen großen Werth besitzt. Die Bemessung des Schadens hätte als eine billige zu erfolgen. Wollte man dies im Gesetz ausdrücklich sagen, so könnte man ja vor dem Wort „Ersatz“ das Wort „billigen“ einschieben. Die Verwaltungsbehörde habe die Entschädigungsmaßnahme gegenüber dem Werkbesitzer zu vollziehen und ihrer Beurtheilung sei die Entscheidung überlassen, ob der angebotene Schadenersatz als ein billiger anzusehen sei oder nicht.

Geh. Rath Dr. Meyer zieht seinen Antrag zu Gunsten des Vorschlags des Herrn Regierungsvertreters zurück.

Graf von Helmstatt dankt für den warmen Ton, in welchem der Herr Regierungsvertreter von den Wiesenbesitzern gesprochen hat und zieht den Antrag Göler-Helmstatt zurück. Gegenüber dem Herrn Fabrikant Krafft wolle er darauf hinweisen, daß er nicht behauptet habe, die Werkbesitzer hätten immer reichliches Wasser, sondern nur, sie hätten fast das ganze Jahr die Nutzung des Wassers, während die Wiesenbewässerung bloß kurze Zeit dauere. Die Bewässerung der Wiesen könne nie durch künstlichen Dünger ersetzt werden.

Fabrikant Krafft ist mit dem Vorschlag des Herrn Regierungsvertreters gleichfalls einverstanden. Eine zu reiche Bewässerung sei unter Umständen für die Wiesen geradezu schädlich.

Berichterstatter Geh. Rath Zoos erklärt Namens der Kommission, daß dieselbe sich den Vorschlag des Herrn Regierungsvertreters zu eigen macht und ihren Entwurf hiernach abändert.

Zu den übrigen Paragraphen ergreift Niemand das Wort. Hierauf wird das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Nach einer kurzen Besprechung wegen der nächsten Sitzung erklärt der Herr Vorsitzende, daß dieselbe am Freitag den 17. März stattfinden wird.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Frhr. A. von Müdt.

Graf von Jennin.